

## **FKV-TERMINKALENDER**

1. Der Friesischen Klootschießer-Verbandes e. V. führt zum Zwecke der Terminübersicht und zum Schutz seiner Termine einen Terminkalender. Die Entscheidung des FKV-Vorstandes ist abschließend und bindend und kann nicht durch Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe angefochten werden.
  
2. In dem Terminkalender werden angemeldete Veranstaltungen aus dem Verbandsgebiet aufgeführt  
Anzumelden sind alle Boßel- und Klootschießerwettkampfveranstaltungen auf Kreis-, Landesverbands- und FKV-Ebene sowie solche öffentlichen Veranstaltungen der Vereine, Kreisverbände, Landesverbände und des FKV, bei denen Preisgelder bzw. Sachwerte im Wert von 150 Euro (in Worten: hundertfünfzig Euro) und mehr als Einzelpreis oder 250 Euro (in Worten: zweihundertfünfzig Euro) und mehr als Mannschaft ausgeschüttet werden.  
  
Klootschießer- und Boßelerveranstaltungen können zum FKV-Terminkalender auch von Einzelpersonen, Firmen und Organisationen außerhalb des FKV und seiner Gliederungen angemeldet werden.
  
3. Der Terminkalender wird am 31. Dezember eines jeden Jahres für die darauffolgende Saison (1. Juli bis 30. Juni) veröffentlicht. Bei Bedarf erfolgt eine Terminfortschreibung.  
Mit Aufnahme und Veröffentlichung im FKV-Terminkalender gelten die angemeldeten Termine als genehmigt.  
Nachmeldungen können im Einzelfall bei hinreichender Begründung nachträglich genehmigt werden.
  
4. Die Landes- und Kreisverbände haben ihre Veranstaltungen unter Angabe von Art der Veranstaltung, Datum, Ort und Uhrzeit über die Landesverbände bis zum 30. November eines jeden Jahres an die FKV-Geschäftsstelle zu melden.  
Der FKV gibt den Landes- und Kreisverbänden spätestens im Oktober eines jeden Jahres seine feststehenden Termine bekannt.  
Vor Veröffentlichung erhalten die Landes- und Kreisverbände die Terminaufstellung kurzfristig zur Terminabstimmung und -überprüfung übersandt.
  
5. Die Festlegung der Termine für offizielle Klootschießer- und Boßelermeisterschaften auf Kreis-, Landes- und Verbandsebene sowie außerhalb des Verbandsgebietes geht der Termingestaltung sonstiger anzumeldender und zu genehmigender Klootschießer- und Boßelerveranstaltungen vor.  
Die zu genehmigenden Veranstaltungen dürfen nicht im Gegensatz zu offiziellen Meisterschaften stehen und nicht mit diesen Terminen kollidieren.  
Die Entscheidung, ob eine anzumeldende Veranstaltung genehmigt wird oder nicht, trifft der FKV-Vorstand. Diese Entscheidung ist abschließend und bindend und kann nicht durch Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe angefochten werden

6. Mannschaften und Einzelakteuren der Untergliederungen des FKV ist untersagt, an nicht genehmigten und anmeldepflichtigen Klootschießer- und Boßelerveranstaltungen während der Zeit der Durchführung offizieller Meisterschaften auf Kreis-, Landes- und Verbandsebene sowie außerhalb des Verbandsgebietes teilzunehmen.

Weiterhin ist es Mitgliedern, Vereinen, Kreisverbänden und Landesverbänden untersagt, während der Dauer der Durchführung solcher offizieller Meisterschaften nicht genehmigte und anmeldepflichtige Klootschießer- und Boßelerveranstaltungen auszurichten und/oder durchzuführen.

Zuwiderhandlungen werden nach der Sportgerichtsordnung des FKV geahndet.

Die Einführung des FKV-Terminkalenders wurde von der Vertreterversammlung am 01.09.1995 beschlossen.